Unterstützt durch KI (ChatGPT)

Kosten im Zivilprozess

Kosten- und Gebührenfreiheit

Kostenfreiheit

Bund, Länder und die nach deren Haushaltsplänen verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind kostenbefreit (§ 2 I 1 GKG).

§ 2 I 1 GKG



In Zweifelsfällen muss jedoch der sich auf eine Gebührenbefreiung berufende Kostenschuldner einen Freistellungsbescheid oder eine sonstige Bestätigung des Finanzamtes/der Finanzverwaltung vorlegen.

!

Gebührenfreiheit

- Die bloße Gebührenbefreiung, die im Unterschied zur Kostenbefreiung nicht die Auslagen umfasst, richtet sich nach § 1 I JGebBefrG.

- Kirchen, Religionsgemeinschaften
- Gemeinde und Gemeindeverbände, wenn die Angelegenheit nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, nicht Eigenbetriebe (z.B. BVG, GASAG, BSR)
- Bildungs- und Forschungseinrichtungen, z.B. die 4 Berliner Universitäten (FU, HU, TU, UdK)

Unterstützt durch KI (ChatGPT)

§ 2 V GKG

Kosten im Zivilprozess

Kosten- und Gebührenfreiheit

Wirkung:

- Einer Partei, die Kosten- bzw. Gebührenfreiheit genießt, dürfen keine Kosten bzw. Gebühren in Rechnung gestellt werden (§ 2 Abs. 5 GKG), **auch nicht im Wege der Verrechnung!**
- Es werden weder Vorauszahlungen (§ 14 Nr. 2 GKG) noch Vorschüsse (bei Kostenbefreiung) erfordert.

Beispiel:

Der Kläger verklagt das Land Berlin auf Zahlung von Schadenersatz. Er leistet 300,-€ Vorauszahlung. Gemäß Endurteil hat das Land Berlin die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Kost18 an Kläger



Kostenschuldner ist das Land Berlin, § 29 Nr. 1 GKG, Zweitschuldner ist der Kläger, § 22 Abs. 1 S. 1 GKG. Kosten werden nicht erhoben, da das Land Berlin Kostenfreiheit genießt, § 2 Abs. 1 GKG. Der Kläger wird für die angefallenen Kosten nicht in Anspruch genommen, die bereits gezahlten 300,-€ sind an ihn zurückzuerstatten, § 2 Abs. 5 GKG.